Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 58.

(Nr. 3871.) Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853. Nebst Bekanntmachung vom 5. November 1853.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, sowie die freien Städte Frankfurt und Bremen sind übereingekommen, über die Grundsätze, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen des andern Staates Anwendung finden sollen, sich vertragsmäßig zu einigen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die Königlich Preußische Regierung
den Geheimen Ober-Regierungsrath Frantz und
den Geheimen Legationsrath Hellwig,

die Königlich Sächsische Regierung
den Regierungsrath Schmalz,

die Königlich Hannoversche Regierung
den Geheimen Regierungsrath Bening,

die Kurfürstlich Hessische Regierung
den Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium des Innern von Stiernberg,

die Großherzoglich Hessische Regierung
den Geheimenrath Freiherrn von Starck,

Ausgegeben zu Berlin den 10. November 1853.

die Großherzoglich Sächsische Regierung
den Geheimen Regierungsrath Schambach,

die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und
die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung
den Regierungsrath von Bassewitz,

die Großherzoglich Oldenburgische Regierung
den Ministerialrath Bucholtz,

die Herzoglich Braunschweigische Regierung
den Kreisdirektor Kammerherrn von Hohnhorst,

die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung
den Staatsrath Oberländer,

die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung
den Regierungspräsidenten Schuderoff,

die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung
den Ministerialrath Brückner,

die Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthensche Regierung
den Ministerialrath Walther,

die Herzoglich Anhalt-Bernburgsche Regierung
den Regierungsrath Zachariae,

die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche und
die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung
den Geheimen Regierungsrath Schambach,

die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung
den Regierungsrath von Campe,

die Fürstlich Lippesche Regierung
den Regierungsrath Meyer,

die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie
den Geheimen Regierungsrath Schambach,

die freie Stadt Frankfurt
den Dr. von Boltog und

die freie Stadt Bremen
den Senator Olbers,

welche

welche demgemäß mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Bestimmungen vereinbart haben:

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hierbei (§. 1.) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854. in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5.

Allen Deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden

den Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Eisenach den 11. Juli 1853.

Carl Friedr. Frantz.
(L. S.)

Friedrich Hellwig.
(L. S.)

Karl Schmalz.
(L. S.)

Heinrich Bening.
(L. S.)

Heinrich Eduard v. Stiernberg.
(L. S.)

August Rinck Freiherr v. Starck.
(L. S.)

Ferdinand Schambach.
(L. S.)

Friedrich v. Bassewitz.
(L. S.)

Carl Bucholtz.
(L. S.)

Friedrich Eduard Oberländer.
(L. S.)

Hermann Schuderoff.
(L. S.)

Karl Christian Rud. Brückner.
(L. S.)

Carl Heinr. Adolph v. Hohnhorst.
(L. S.)

Franz Walther.
(L. S.)

Friedrich Wilhelm Zachariae.
(L. S.)

Ferdinand Schambach.
für Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen.
(L. S.)

Franz Alexander v. Campe.
(L. S.)

Bernhard Meyer.
(L. S.)

Ferdinand Schambach für Reuß ä. und j. L.
(L. S.)

Dr. jur. August v. Boltog.
(L. S.)

Georg Heinrich Olbers.
(L. S.)

Vor-

Vorstehende Uebereinkunft wird, nachdem dieselbe von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen ratifizirt worden ist, hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselben in Gemäßheit des §. 5. die Regierungen

1) des Kaiserthums Oesterreich unter dem 27. Oktober d. J.,

2) des Königreiches Württemberg unter dem 19. September d. J.,

3) des Herzogthums Nassau mittelst Erklärung vom 15. September d. J.,

4) des Fürstenthums Waldeck mittelst Erklärung vom 15. August d. J., sowie

5) die freie Stadt Lübeck mittelst Erklärung vom 23. Juli d. J.

beigetreten sind.

Berlin, den 5. November 1853.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

(Nr. 3872.) Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Concordia, Cölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft" betreffend. Vom 13. Oktober 1853.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft in Cöln am Rhein unter der Firma „Concordia, Cölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft" zu genehmigen und das Statut derselben zu bestätigen geruht.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. unter dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die Aufnahme des Statuts der Gesellschaft in das Amtsblatt der Regierung zu Cöln angeordnet ist.

Berlin, den 13. Oktober 1853.

Der Minister-Präsident.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Justizminister.	Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.	v. d. Heydt.	Simons.	v. Westphalen.

(Nr. 3873.) Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 29. Oktober 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, in Gemäßheit der Artikel 76. und 77. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Kammern werden auf den 28. November dieses Jahres in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammen berufen.

Unser Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 29. Oktober 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)